



### Regelplan D II/8a

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

#### Anschluss an Regelplan D II/8b

- a) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
  - b) Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m
  - c) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
  - d) Überleitung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
  - e) Verschwenkung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
Verschwenkungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
VwV-StVO zu Z 295
  - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
  - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen-tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

\*] beidseitige Aufstellung